

# Richtlinie zum Starthilfe-Förderprogramm der Stadt Bad Fallingbostal

vom 20.07.2015, geändert durch Beschluss des Rates vom 16.10.2017

Mit diesem Förderprogramm möchte die Stadt einen Beitrag dazu leisten, **Neugründungen und Betriebsübernahmen in ihrem Stadtgebiet zu unterstützen**. Der bevorstehende Strukturwandel, bedingt durch den Weggang der Briten, wird erhebliche Anstrengungen von allen Seiten erfordern. Deshalb hat der Rat der Stadt beschlossen, neben der baulichen Attraktivierung der Innenstadt Fördermittel als sogenannte „Starthilfe“ für Gründungen und Unternehmensnachfolgen bereitzustellen. Diese „Starthilfe“ soll eine erste finanzielle Hilfe für die Schaffung einer möglichst dauerhaften gewerblichen/beruflichen Unternehmens-/Geschäftsexistenz im Stadtgebiet darstellen.

Die Gewährung einer Zuwendung aus diesem Programm erfolgt unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“.

Wer kann Anträge stellen?

Es kann jede natürliche und juristische Person, die eine Gründung oder eine Unternehmensnachfolge eines Unternehmens/Geschäfts mit einer Betriebsstätte im zentralen Versorgungsbereich von Bad Fallingbostal oder dem Ortskern von Dorfmark plant, einen Antrag stellen. Entsprechende Kartenausschnitte, die die räumlichen Förderbereiche abgrenzen, sind als Anlage beigefügt. Ausnahmen von der räumlichen Abgrenzung sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss dazu, analog einem Businessplan, aussagefähige Unterlagen zur Prüfung vorlegen. Nähere Informationen dazu sind z. B. der Homepage des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unter:  
<http://www.existenzgruender.de/DE/Weg-in-die-Selbstaendigkeit/Businessplan/inhalt.html>  
zu entnehmen.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens (z. B. Bestellung, Auftragserteilung, Unterzeichnung des Kaufvertrag oder Pacht-/Mietvertrag) bei der Stadt Bad Fallingbostal einzureichen. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn über den Antrag entschieden wurde. Allerdings kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen der vorzeitige Maßnahmebeginn bewilligt werden.

Die vom Antragsteller im Antrag gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. des § 264 StGB erklärt.

Was wird wie gefördert?

**A. Die Anmietung einer Betriebsstätte/eines Geschäfts über die ersten sechs Monate**

Die Förderhöhe beträgt 30 % von der Kaltmiete/-pacht, höchstens jedoch 500 € monatlich.

**B. Der Neubau, der Kauf, Umbau und die Einrichtung einer Betriebsstätte/eines Geschäfts**

Die Förderhöhe beträgt 30 % der nachgewiesenen Investitionskosten, höchstens jedoch 5.000 € (einmalig).

**C. Die Finanzierung von Darlehenszinsen über die ersten 12 Monate**

Die Förderhöhe beträgt 50 % der nachgewiesenen Darlehenszinsen über die ersten 12 Monate der Darlehenslaufzeit, höchstens jedoch 250 € monatlich.

Die vorstehenden Fördermöglichkeiten sind einzeln aber auch kumulativ einsetzbar. Die Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich. Allerdings darf die Summe der Förderzusagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht überschreiten. Darüber hinaus ist mit der Antragsstellung zu erklären, dass die „De-minimis-Höchstgrenze“ von 200.000 € - gerechnet ab den letzten drei Steuerjahren – eingehalten wird.

Über die Fördermittelgewährung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Gewährung steht unter dem Vorbehalt, dass Mittel im jeweiligen Haushaltsplan bereit stehen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Ist ein Förderantrag bewilligt, erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages nach Vorlage von Originalunterlagen. Im Einzelfall können Vorauszahlungen bzw. Abschläge geleistet werden. Spätestens fünfzehn Monate nach Bewilligung der Fördermaßnahme ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung im Rahmen eines Verwendungsnachweises durch die Antragstellerin/den Antragsteller zu dokumentieren. Erfolgt dies nicht oder nur teilweise oder stellt sich heraus, dass gegen Voraussetzungen der Fördermittelgewährung verstoßen wurde, kann der Förderbetrag ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag ist schriftlich einschließlich sinnvoller, ergänzender Unterlagen bei der Stadt Bad Fallingbostal, Vogteistraße 1, Rathaus, 29683 Bad Fallingbostal einzureichen. Kontakt über: Tel.: 05162/401-0, Fax: 05162/401-66, E-Mail: [stadt@badfallingbostal.de](mailto:stadt@badfallingbostal.de).